

Erneute Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahmen

- 1 Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31-61 Koordinierungsstelle (16.08.2018)
- 2 Kampfmittelräumdienst (20.08.2018)
- 3 Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Gesundheit (15.08.2018)
- 4 Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser (14.08.2018 sowie 29.10.2018)
- 5 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (12.07.2018)
- 6 PLEDOC (16.07.2018)
- 7 Deutsche Telekom Technik GmbH (20.08.2018)
- 8 Hessen Archäologie (25.07.2018)

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
 -Amt für Stadtentwicklung-
 Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung AL
 EING.: 24. Aug. 2018
 Vorzimmer Haushalt/Verw.

S1	S2	S3
S4	S5	

Geschäftszeichen: RPGL-31-61a0100/43-2014/25
 Dokument Nr.: 2018/272363
 Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
 Telefon: +49 641 303-2352
 Telefax: +49 641 303-2197
 E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
 Zeichen: 6103-Wz-259, 2.Änd. Erneut
 Ihre Nachricht vom: 04.07.2018
 Datum: 16. August 2018

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Bebauungsplan Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“, 2. Änderung

Verfahren nach § 4a (3) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.07.2018, hier eingegangen am 11.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Der erweiterte Geltungsbereich und die Änderung im bisherigen Geltungsbereich dieser Planung sind aus raumordnerischer Sicht wie folgt zu beurteilen:

Durch die Hinzunahme weiterer, bisher unbebauter Flächen (ca. 0,5 ha) erstreckt sich der Geltungsbereich des Planes in der Südspitze über das *Vorranggebiet Siedlung Bestand* hinaus in das raumordnerisch zu bewertende *Vorbehaltsgelände (VBG) für die Landwirtschaft*, das an dieser Stelle durch das *Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug* (0,25 ha) überlagert wird.

Des Weiteren liegt dieser Ergänzungsbereich innerhalb des *VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz* und im *VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz*.

Während der Bereich des *Regionalen Grünzuges* lediglich durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle 15/27 in Anspruch genommen wird, die Gestaltung und Nutzung des überwiegenden Anteils des überplanten Bereichs dieses *VRG* aber im

1.1



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 1. Regierungspräsidium Gießen Koordinierungsstelle 16.08.2018

Zu 1.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 3.1. Regionalplan Mittelhessen 2010 entsprechend ergänzt.

Sinne der Zielfestlegung des RPM 2010 (vgl. Nr. 6.1.2-1 bis 6.1.2-3) ist, bestehen keine Bedenken gegen die geringfügige Inanspruchnahme des VRG Regionaler Grünzug.

1.2

Teilbereiche der B-Planerweiterung sind als **VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz** (innerhalb des VRG Siedlung Bestand) sowie als **VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz** (im Freiraum, d.h. im VBG Landwirtschaft bzw. VRG Regionaler Grünzug) festgelegt.

Das im B-Plan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) überschreitet die Grenze beider Kategorien (entsprechen der Abgrenzung des amtlichen Überschwemmungsgebietes).

Die Baufenster orientieren sich zwar am amtlichen Überschwemmungsgebiet, jedoch können Nebenanlagen i.S. des § 19 Abs. 4 S.2 BauNVO auch außerhalb dieser Zonen errichtet werden. Nicht auszuschließen wäre dadurch eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes, die im VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zulässig sind (Gem. Ziel 6.1.4-6 des RPM 2010 sind „Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken. Unzulässig sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum beeinträchtigen oder den Oberflächenabfluss erhöhen bzw. beschleunigen würden“) bzw. denen im Innenbereich (VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz, Nr. 6.1.4-8 des RPM 2010) ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Angeregt wird deshalb, eine Ausdehnung der Parkanlage und Festsetzung als öffentliche Grünfläche bis an die amtliche Überschwemmungsgrenze wodurch dem raumordnerischen Ziel als auch dem abwägungsfähigen Grundsatz nachgekommen wird und die Planung insgesamt mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es handelt sich dabei um verbindliche Vorgaben, die in nachfolgenden Planungsverfahren strikt zu beachten sind. Deshalb bitte ich, mir die Beschlussvorlage über die von mir vorgebrachten Bedenken und Anregungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

1.3

Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wetzbaches.

Eine Bebauung der Flächen im Überschwemmungsgebiet ist nicht vorgesehen ich weise jedoch daraufhin, dass bei extremen Hochwasserereignissen eine Überflutung der angrenzenden Flächen möglich ist.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Zu 1.2: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 1.1.3 festgesetzt, dass die Errichtung von Nebenanlagen im Allgemeinen Wohngebiet außerhalb der Baugrenzen auf den im Überschwemmungsgebiet befindlichen Flächen unzulässig ist.

Zu 1.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und in den Festsetzungen sowie der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Forstliche Belange sind derzeit noch nicht betroffen.

1.4

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 31/1 und angrenzend 38/4 tw.) ohne Pflege zu Wald i.S.d. § 2 Hess. Waldgesetz (HWaldG) entwickeln werden.

Sollten die Gehölze dann die Walddefinition erfüllen, so wäre für die Waldrodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart (auch Parkanlage) eine Waldroding- und Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG erforderlich. Zuständige Behörde ist dafür der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises. Dieser entscheidet ebenso über die forstrechtliche Kompensation.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:

1.5

Der Bebauungsplan wurde nach der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geändert und der Geltungsbereich erweitert. Diese Änderungen und Ergänzungen berühren die Grundzüge der Planung. Insofern kann die Einholung der Stellungnahmen **nicht** auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.6

Meine Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Dez. 41.4 Altlasten/Bodenschutz, Dez. 42.2 Kommunale Abfallentsorgung, Dez. 43.2 Immissionsschutz und Dez. 44.1 Bergaufsicht wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

Zu 1.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wurde bereits berücksichtigt. Es wurde bereits folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

1.2.3 Pflegeverpflichtung

Die Gehölze auf den Flurstücken 31/1 und teilweise angrenzend 38/4 sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Hierbei ist eine fachgerechte Entnahme bzw. ein Auf Stock setzen zulässig.

Zu 1.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung wurde nicht auf die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die Trägerbeteiligung wurde gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt. Es wurde lediglich gemäß § 4a Abs. 3 bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 1.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange sind im Bauleitplanverfahren geklärt worden.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Wetzlar
Der Magistrat
Amt für Stadtentwicklung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 460-2018
Ihr Zeichen: Herr Philipp Hungershausen
Ihre Nachricht vom: 12.07.2018
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 018
Telefon/ Fax: 06151 12 65 01 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
Datum: 20.08.2018

**Wetzlar, Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 "Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße", 2. Änderung
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

2.1

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 2. Kampfmittelräumdienst 20.08.2018

Zu 2.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise wurden unter „Kennzeichnungen und Hinweise“ Punkt 3.6 „Bombenabwurfgebiet“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler

1.10

Wieneck, Andrea

Von: Kontaktformular Bauleitplanung <andrea.wieneck@wetzlar.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 12:48
An: Wieneck, Andrea
Betreff: Nachricht an das Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung

Die folgende Nachricht wurde gesendet vom Stadt Wetzlar-Webformular:

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auswahl des Bebauungsplanes:

2. Änderung, Bebauungsplan Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmsersstraße, Ludwig-Erk-Straße“

Behörde/Träger öffentlicher Belange:

Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises

Name:

Isabell Schmid

Straße, Hausnummer:

Schlossstraße 20

PLZ, Wohnort:

35745 Herborn

E-Mail-Adresse:

isabell.schmid@lahn-dill-kreis.de

Telefonnummer:

064414071618

Ihre Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen seitens der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises gegen den o.g. Bebauungsplan aus trinkwasserhygienischer Sicht keine Bedenken.

Hinweis/Anmerkung:

Aufgrund der Trinkwasserverordnung § 13 Abs. 4 (TrinkwV) sind Regenwassernutzungsanlagen, die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert werden, der Abteilung Gesundheit anzuzeigen. Auf die Vorschriften zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (DIN 1989-1, DVGW W 555) wird hingewiesen. Die a.a.R.d.T zum Schutze des Trinkwassers, wie die DIN 1717 und 1988-100, sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen,

Isabell Schmid

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Gesundheit

Fachdienst Infektionsschutz und Umweltmedizin

Webformular: <https://www.wetzlar.de/service/service/kontaktformular-bauleitplanung.php>

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmsersstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 3. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Gesundheit 15.08.2018

3.1

Zu 3.1: Die Hinweise werden berücksichtigt und unter „Kennzeichnungen und Hinweise“ Punkt 3.7 „Regenwassernutzungsanlagen“ in den Bebauungsplan aufgenommen.



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Herr Hungershausen
Amt für Stadtentwicklung
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung		AL
EING.: 17. Aug. 2018		AL
Vorzimmer	Haushalt/Verw.	
S1	S2 X	S3
S4	S5	Hungershausen

FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz
Datum: 14.08.2018
Unser Zeichen: 26/2017-BEW-23-019
Ansprechpartner(in): Herr Craß
Telefon Durchwahl: 06441 407-2215
Telefax Durchwahl: 06441 407-1065
Gebäude Zimmer-Nr.: D3.133
Telefonzentrale: 06441 407-0
E-Mail: karl-heinz.craß@lahn-dill-kreis.de
Internet: http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom: 04.07.2018
Ihr Zeichen: 6103-Wz-259, 2. Änd. Erneut
Hausanschrift: Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Mi. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35
Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45
Postbank Frankfurt
IBAN: DE6550010060003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

Bauvorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 für das Gebiet 'Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmser Straße und Ludwig-Erk-Straße' in Wetzlar, Flur-Flurstück 19-8/2, 19-9/2, 19-12/1, 19-12/2, 19-15/27, 19-31/1, 19-38/4, 19-134/14, 19-208/23, 19-209/24, 19-210/24, 19-211/24, 19-239/2
hier: Erneute Trägerbeteiligung
Bauherr: Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Sehr geehrter Herr Hungershausen,
zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange des Fachdienstes 26.2 Wasser- und Bodenschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

Wasserschutzgebiete, Gewässer
Bearbeiterin: Frau Köhler, Tel.: 06441 407-1748

zu dem o.g. Vorhaben ist im Hinblick auf die wasserschutzrechtlichen Belange folgendes festzustellen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich wesentlich vergrößert.

Gewässer
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet jetzt auch den Wetzbach, Flur-Flurstück 19-134/14. Der Wetzbach hat ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Dieses befindet sich zum Teil auch im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Weiterhin sind beidseitig die Gewässerrandstreifen betroffen. Außerdem soll eine Fußgängerbrücke errichtet werden.

- Gemäß § 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten [...] insbesondere zu berücksichtigen:
1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Inwieweit diese Aspekte berücksichtigt wurden, geht aus der Begründung nicht im Detail hervor.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 4. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser
14.08.2018

4.1

Zu 4.1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 3.6 „Überschwemmungsgebiete“ entsprechend ergänzt.
Die Errichtung von Nebenanlagen wurde innerhalb des vom Überschwemmungsgebiet überlagerten Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.1.3 ausgeschlossen.

Nach § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach §§30, 33, 34, 35 BauGB im Überschwemmungsgebiet untersagt. Nach § 78 (5) WHG kann die zuständige Behörde diese Anlagen allerdings unter gewissen Voraussetzungen genehmigen.

4.2

Das Anlegen einer öffentlichen Grünfläche mit dem bereits vorhandenen Spielplatz zum Schutz und Erhalt des Überschwemmungsgebiets begrüßen wir unter der Bedingung, dass keine (wesentlichen) Geländeänderungen vorgenommen werden. Ansonsten wäre auch hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nötig (§78a WHG).

Nach § 23 (1) hessisches Wassergesetz (HWG) gilt im Innenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen. Eine nähere Beschreibung des Gewässerrandstreifens findet sich im § 38 WHG. Hier heißt es: (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Speicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt [...]

4.3

Gemäß § 23 (2) Nr.4 HWG ist im Gewässerrandstreifen die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen verboten, ausgenommen sind nur Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Den Entwurf zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes können wir in der vorgelegten Form nur ablehnen, da er gegen geltendes hessisches Wasserrecht verstößt.

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Abwasser, Niederschlagswasser, Bodenschutz

Bearbeiter: TAR Diwisch, 06441 407 1743

4.4

Mit Schreiben vom 04.07.2018 hat das Amt für Stadtentwicklung beim Magistrat der Stadt Wetzlar mitgeteilt, dass die o.g. Bauleitplanung mit erweitertem Geltungsbereich erneut öffentlich ausgelegt wird. Eine erste Beteiligung fand im November 2017 statt, wozu wir mit Schreiben vom 11.01.2018 Stellung genommen haben.

Nach den nun vorgelegten Planungsunterlagen wurden unsere damals vorgebrachten Bedenken und Anregungen **nicht berücksichtigt**.

Auf Grund der in den erneut vorgelegten Planungsunterlagen enthaltenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung ist im Hinblick auf die Belangen der ordnungsgemäßen Abwasserableitung und des Bodenschutzes keine Änderung oder Ergänzung unserer o.g. Stellungnahme erforderlich.

Wir verweisen daher auf diese, o.g. Stellungnahme, die auch im Zusammenhang mit der erneuten Anhörung vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Schädliche Bodenveränderungen

Bearbeiter: Herr Craß, Tel. 06441 407-2215

Neben den beiden in der Begründung zum Bebauungsplan bereits aufgeführten Altflächen sind in dem Fachinformationssystem „FIS-AG“ keine schädlichen Bodenveränderungen im Bereich des geänderten Bebauungsplanes verzeichnet.

Zu 4.2: Der Hinweis wird berücksichtigt. Wesentliche Geländeänderungen werden nicht vorgenommen. Die „Kennzeichnungen und Hinweise“ des Bebauungsplans werden unter Punkt 3.4 „Überschwemmungsgebiet“, ebenso wie die Begründung unter Punkt 3.6 „Überschwemmungsgebiet“ entsprechend ergänzt.

Zu 4.3: Der Hinweis beruht auf einer Interpretation des novellierten Hessischen Wassergesetzes. Dies wurde inzwischen gemeinschaftlich mit dem LDK und RP- Gießen geklärt. Eine Ausweisung von Baugebieten im Gewässerrandstreifen liegt nicht vor. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist lediglich eine öffentliche Grünanlage festgesetzt. Diese fällt jedoch nicht unter die Kategorie „Baugebiete“. Nach Abstimmungen zwischen dem RP Gießen, dem Magistrat und dem LDK konnte sich auf eine einheitliche Auslegung des HWG verständigt werden.

Die überarbeitete Stellungnahme des LDK ist nachfolgend angehängt. (4.3 neu)

Zu 4.4: Die Hinweise zum Niederschlagswasser wurden bereits teilweise unter den „Kennzeichnungen und Hinweisen“ Punkt 3.1 „Zur Verwertung von Niederschlagswasser“ aufgenommen und werden nun vollständig aufgenommen.

4.5

Fazit: Den Entwurf zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes können wir in der vorgelegten Form im Hinblick auf das betroffene Gewässer, den Wetzbach, nur ablehnen, da er gegen geltendes hessisches Wasserrecht verstößt.

Im Übrigen verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme in unserem Schreiben vom 11.01.2018 in der ersten Beteiligung, die auch im Zusammenhang mit der erneuten Anhörung vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ulbricht
Fachdienstleiter

Zu 4.5: Die Bedenken konnten inzwischen gemeinschaftlich geklärt und ausgeräumt werden. Siehe folgende, erneute Stellungnahme. (4.5 neu)

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Herr Hungershausen
Amt für Stadtentwicklung
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Bauvorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 für das Gebiet 'Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmser Straße und Ludwig-Erk-Straße' in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, Flur 19, Flurstück 8/2, 9/2, 12/1, 12/2, 15/27, 31/1, 38/5, 38/6, 134/14, 208/23, 209/24, 210/24, 211/24, 239/2
Hier: erneute Trägerbeteiligung

Bauherr: Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Sehr geehrter Herr Hungershausen

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange des Fachdienstes 26.2 Wasser- und Bodenschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

Wasserschutzgebiete, Gewässer

Bearbeiterin: Frau Köhler, Tel.: 06441 407-1748

zu dem o.g. Vorhaben ist im Hinblick auf die wasserschutzrechtlichen Belange folgendes festzustellen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich wesentlich vergrößert.

Gewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet jetzt auch den Wetzbach, Flur-Flurstück 19-134/14. Der Wetzbach hat ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Dieses befindet sich zum Teil auch im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Weiterhin sind beidseitig die Gewässerrandstreifen betroffen. Außerdem soll eine Fußgängerbrücke errichtet werden.

Gemäß § 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten [...] insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz
Datum:
29.10.2018
Unser Zeichen:
26/2017-BEW-23-019
Ansprechpartner(in):
Herr Craß
Telefon Durchwahl:
06441 407-2215
Telefax Durchwahl:
06441 407-1065
Gebäude Zimmer-Nr.:
D3.133
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
karl-heinz.craß@lahn-dill-kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
04.07.2018
Ihr Zeichen:
6103-Wz-259, 2. Änd.
Erneut
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43510500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 03
BLZ 510 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE05500100000003051001
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 001
BLZ 500 100 00

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 4. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser Überarbeitete Stellungnahme 29.10.2018

Inwieweit diese Aspekte berücksichtigt wurden, geht aus der Begründung nicht im Detail hervor. Nach § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach §§30, 33, 34, 35 BauGB im Überschwemmungsgebiet untersagt. Nach § 78 (5) WHG kann die zuständige Behörde diese Anlagen allerdings unter gewissen Voraussetzungen genehmigen.

Das Anlegen einer öffentlichen Grünfläche mit dem bereits vorhandenen Spielplatz zum Schutz und Erhalt des Überschwemmungsgebiets begrüßen wir unter der Bedingung, dass keine (wesentlichen) Geländeänderungen vorgenommen werden. Ansonsten wäre auch hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nötig (§78a WHG).

Nach § 23 (1) hessisches Wassergesetz (HWG) gilt im Innenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen. Eine nähere Beschreibung des Gewässerrandstreifens findet sich im § 38 HWG. Hier heißt es: (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Speicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt [...]

Gemäß § 23 (2) Nr.4 HWG ist im Gewässerrandstreifen die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen verboten, ausgenommen sind nur Bauleitpläne für Häfen und Werften.

4.3 neu

Im Bebauungsplan soll der 5m Gewässerrandstreifen gekennzeichnet sein. Der Gewässerrandstreifen darf nicht bebaut werden.

Für die fachtechnische Prüfung der Planungsunterlagen und die Ausfertigung der Stellungnahme ist ein Zeitaufwand von 5 h entstanden.

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Abwasser, Niederschlagswasser, Bodenschutz

Bearbeiter: TAR Diwisch, 06441 407 1743

Mit Schreiben vom 04.07.2018 hat das Amt für Stadtentwicklung beim Magistrat der Stadt Wetzlar mitgeteilt, dass die o.g. Bauleitplanung mit erweitertem Geltungsbereich erneut öffentlich ausgelegt wird. Eine erste Beteiligung fand im November 2017 statt, wozu wir mit Schreiben vom 11.01.2018 Stellung genommen haben.

Nach den nun vorgelegten Planungsunterlagen wurden unsere damals vorgebrachten Bedenken und Anregungen **nicht berücksichtigt**.

Auf Grund der in den erneut vorgelegten Planungsunterlagen enthaltenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung ist im Hinblick auf die Belangen der ordnungsgemäßen Abwasserableitung und des Bodenschutzes keine Änderung oder Ergänzung unserer o.g. Stellungnahme erforderlich.

Wir verweisen daher auf diese, o.g. Stellungnahme, die auch im Zusammenhang mit der erneuten Anhörung vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Zu 4.3 neu: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der 5 Meter breite Gewässerrandstreifen ist mit dem Planzeichen 13.1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Schädliche Bodenveränderungen

Bearbeiter: Herr Craß, Tel. 06441 407-2215

Neben den beiden in der Begründung zum Bebauungsplan bereits aufgeführten Altflächen sind in dem Fachinformationssystem „FIS-AG“ keine schädlichen Bodenveränderungen im Bereich des geänderten Bebauungsplanes verzeichnet.

4.5 neu

Fazit: Unter Beachtung der vorstehenden nachstehenden Hinweise und Ausführungen bestehen gegen das geplante Projekt keine Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme in unserem Schreiben vom 11.01.2018 in der ersten Beteiligung, die auch im Zusammenhang mit der erneuten Anhörung vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Ulbricht
Fachdienstleiter

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Stadtentwicklung

Postfach 2120
35573 Wetzlar

Ami für Stadtentwicklung AL
DING.: 17. Juli 2018

Vorzimmer	Haushalt/Ver	
S1	S2	S3
S4	S5	

Bearbeiterin: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hinug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Tfz Zeichen: 6103-Wz-259, 2. Änd. Erneut
Ihre Nachricht: 04.07.2018
Datum: 12. Jul. 2018

H. Homuth

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 5. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
12.07.2018

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.07.2018 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

5.1

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Benjamin Homuth
(Dr. Benjamin Homuth)

Zu 5.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RP Gießen wurde bereits beteiligt.

3.7

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Philipp Hungershausen
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201 3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
6103-WZ-259, 2. Änd.	04.07.2018	PLEdoc	20180701905	16.07.2018
Erneut				

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar 2. Änderung des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk- Straße“ Hier: Erneute Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Solmserstraße 74
35578 Wetzlar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

6.1

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produkteneleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

Enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH – Hermannsteiner Straße 1 in 33576 Wetzlar

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsstelle
93-903 AN 0026



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 6. PLEDOC 16.07.2018

Zu 6.1: Der Hinweis wurde bereits in der ersten Trägerbeteiligung berücksichtigt. Der erweiterte Geltungsbereich ist von der Leitung nicht weiter berührt.



Ein Unternehmen der Open Grid Europe

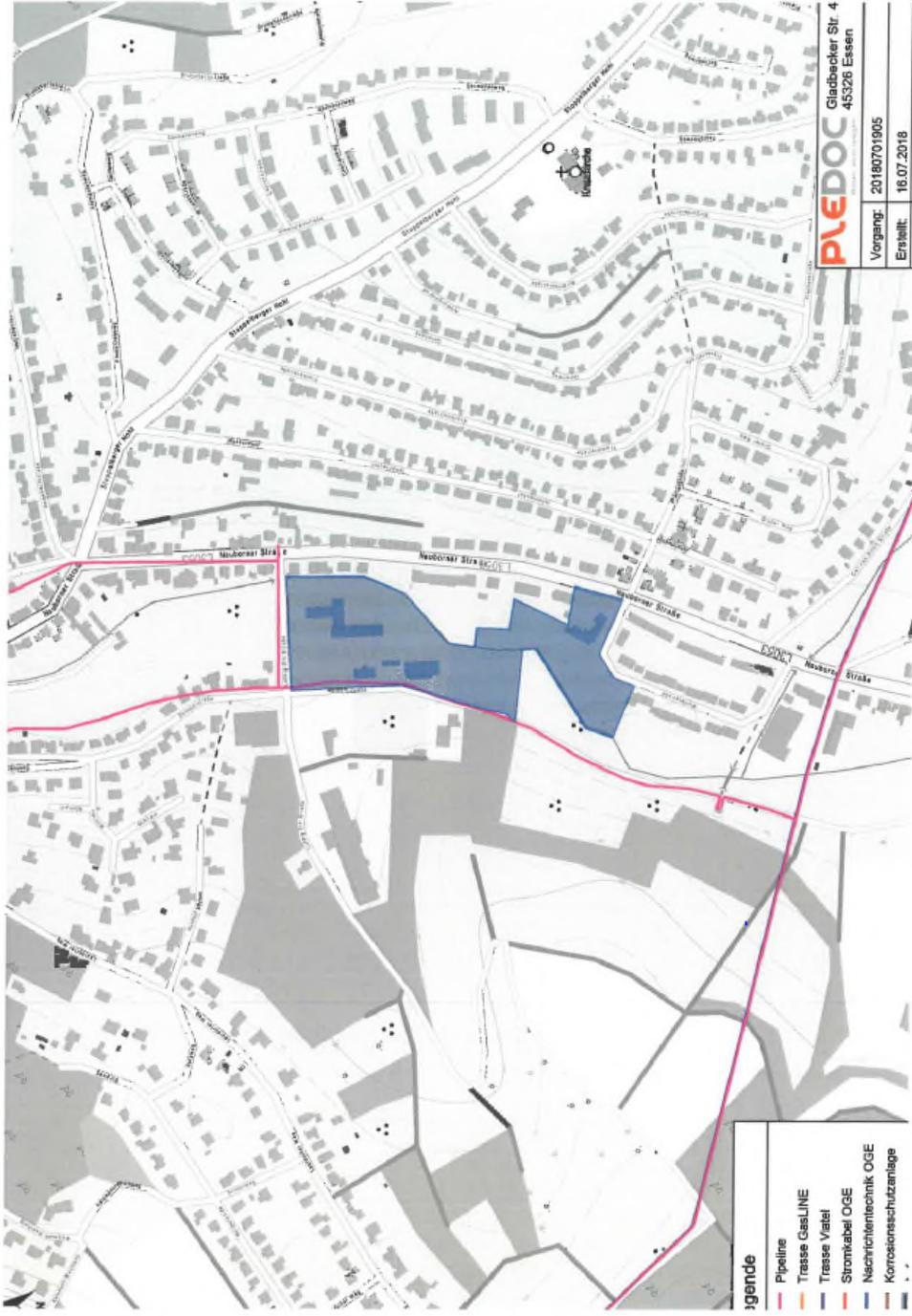
Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Legende

	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Vattel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage

PLEDOC
 Gladbacher Str. 4
 45326 Essen

Vorgang: 20180701905
 Erstellt: 18.07.2018



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Stadt Wetzlar
Herr Hungershausen
Ernst-Leitz-Str. 30

35578 Wetzlar

3.2
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Amt für Stadtentwicklung		AL
EING.: 21. Aug. 2018		
Vorzimmer	Haushalt/Verw.	
S1	S2 X	S3
S4	S5	Hungershausen

Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 04.07.2018**
 Ansprechpartner **PTI 24, Bettina Klose**
 Durchwahl **(0641) 963-7195**
 Datum **20.08.2018**
 Betrifft **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**
Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße, 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Hungershausen,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 11.12.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt für den Erweiterungsbereich unverändert weiter.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate vor Baubeginn** der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

7.1

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
 Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
 STELLUNGNAHME: 7. Telekom 20.08.2018

Zu 7.1: Der Hinweis wurde bereits in der ersten Trägerbeteiligung berücksichtigt und der Kontakt zwischen dem Bauherrn und der Telekom zur näheren Abstimmung hergestellt. Vor Beginn der Baumaßnahmen innerhalb des erweiterten Geltungsbereichs wird ebenfalls ein Kontakt zwischen dem Bauherrn und der Telekom hergestellt.

Hausanschrift **Deutsche Telekom Technik GmbH**
 Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
 Telekontakte **Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de**
 Konto **Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 24 858 668**
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Aufsichtsrat **Dr. Dirk Wöessner (Vorsitzender)**
 Geschäftsführung **Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch**
 Handelsregister **Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn**
US-IdNr. DE 614645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt 2

Wir bitten um Beteiligung an der Erschließungsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

~~Peter Weywertschka~~

Anlage
1 Lageplan

i.A. 
Bettina Klose



ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag

TI NL Südwest

PTI Fulda

ONB Wetzlar

Bemerkung:

ATV/h-Nr.:

Kein aktiver Auftrag

BPl. Nr. 259 "Nauborners Straße,
Solmsersstraße, Ludwig-Erk-Straße"

A+B 2

VsB 6441A

Name Bettina Klose/PTI 24 #21.0

Datum 20.08.2018

Sicht Lageplan

Maßstab 1:1250

Blatt 1

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Aktionszeichen

Bearbeitet von Dr. Sandra Sosnowski

Durchwahl (0611) 6906-141

Fax (0611) 6906-137

E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de

WZ-Zahlen 6103-Wz-250, 2. Amt. Erneut

Ihre Nachricht 04.07.2018

Datum 25.07.2018

Magistrat der Stadt Wetzlar
Postfach 2120

35573 Wetzlar

Amt für Stadtentwicklung AL		
EING.: 26. Juli 2018		
Vorzimmer	Haushalt/Verw.	
S1	S2 X	S3
S4	S5	Hingebauer

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

**Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße, 2. Änderung
Erneute Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2 Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

8.1

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.11.2017, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“ 2. Änderung, erneute Beteiligung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

STELLUNGNAHME: 8. Landesamt für Denkmalpflege 25.07.2018

Zu 8.1: Der Hinweis wurde bereits in der ersten Trägerbeteiligung berücksichtigt. Ein Hinweis auf § 21 HDSchG wurde unter Punkt 3.2 „Bodendenkmäler“ in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.